



AMTSBLATT

des Landkreises Kyffhäuserkreis

Jahrgang 2024

Sondershausen, den 31.01.2024

Nr. 03/2024

<u>Inhalt</u>	<u>Amtlicher Teil</u>	<u>Seite</u>
Nr. 1	Genehmigung und Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der BGS-EWS des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008	1 - 3
Nr. 2	Genehmigung und Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes in der beschlossenen Fassung vom 17.03.2014	3 - 4
Nr. 3	5. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) zur "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1)" (AVBWasserV)	5 - 6

Nr. 1 - Genehmigung und Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der BGS-EWS des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008

Die Verbandsversammlung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) hat am 12.12.2023 mit Beschluss-Nr. 354-12/23 den Beschluss zur 8. Satzung zur Änderung der BGS-EWS des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008 gefasst.

Der nachfolgend bekannt gemachten 8. Satzung zur Änderung der BGS-EWS des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008 wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 16.01.2024 die rechtsaufsichtliche Genehmigung (Aktenzeichen: L.3.1-1016-ZV02-01/24) erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“.

Artern, den 26.01.2024

Strejc
Verbandsvorsitzender

8. Satzung zur Änderung der BGS-EWS des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008

Auf Grund der §§ 19, 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, 41) zuletzt geändert § 43 geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. §§ 1 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000, 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) i.V.m. §§ 47 ff Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277,285) i.V.m. §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, 194, 201) sowie der Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser (Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung (-ThürVersVO-) vom 03.04.2002 (GVBl. 2002, 204) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74, 122), alle in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT) folgende Satzung:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008, in der Fassung der 1. Änderungssatzung von 24.07.2009, der 2. Änderungssatzung vom 02.12.2009, der 3. Änderungssatzung vom 16.04.2012, 4. Änderungssatzung vom 28.05.2015, der 5. Änderungssatzung vom 18.07.2019, der 6. Änderungssatzung vom 19.12.2019 und der 7. Änderungssatzung vom 22.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 der BGS-EWS wird wie folgt geändert:

(1) Für baulich genutzte Grundstücke, welche die öffentliche Entwässerungseinrichtung in Anspruch nehmen, wird eine Grundgebühr erhoben.

1. Die Grundgebühr für an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene Grundstücke (Volleinleiter und Teileinleiter) beträgt je Wohneinheit und Jahr 100,00 €.
2. Die Grundgebühr für nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene, aber entsorgte Grundstücke (Direkteinleiter und abflusslose Gruben) beträgt je Wohneinheit und Jahr 50,00 €.

2. § 13 Absatz 2 Satz 2 der BGS-EWS wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt 1,85 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

3. § 13 Absatz 2 Satz 3 der BGS-EWS wird wie folgt geändert:

„Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt (Teileinleiter) so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 0,40 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

4. § 13 Absatz 9 der BGS-EWS wird wie folgt geändert:

„Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt 0,35 €/m² (der nach Abs. 8 bewerteten Fläche) pro Jahr.“

5. § 14 Absatz 2 Buchst. a) der BGS-EWS wird wie folgt geändert:

„31,02 € pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

6. § 14 Absatz 2 Buchst. b) der BGS-EWS wird wie folgt geändert:

„25,87 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage (Teileinleiter und Direkteinleiter)“.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Festlegungen in Artikel I treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Artern, den 26.01.2024

Strejc
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Nr. 2 - Genehmigung und Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (Oberflächenentwässerungsgebührensatzung) in der beschlossenen Fassung vom 17.03.2014

Die Versammlung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) hat am 12.12.2023 mit Beschluss-Nr. 355-12/23 den Beschluss zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (Oberflächenentwässerungsgebührensatzung) in der beschlossenen Fassung vom 17.03.2014 gefasst.

Der nachfolgend bekannt gemachten 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (Oberflächenentwässerungsgebührensatzung) in der beschlossenen Fassung vom 17.03.2014 wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 16.01.2024 die rechtsaufsichtliche Genehmigung (Aktenzeichen: L.3.1-1020-ZV02-01/24) erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“.

Artern, den 26.01.2024

Strejc
Verbandsvorsitzender

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (Oberflächenentwässerungsgebührensatzung) in der beschlossenen Fassung vom 17.03.2014

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert § 43 geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. den §§ 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, 194, 201) i.V.m. §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. 2000, 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) i.V.m. dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. Nr. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) i.V.m. § 23 Absatz 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert § 18a geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 489) alle in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT) folgende Satzung:

Artikel I

Die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (Oberflächenentwässerungsgebührensatzung) in der beschlossenen Fassung vom 17.03.2014, in der Fassung der 1. Änderungssatzung von 28.05.2015, der 2. Änderungssatzung vom 14.10.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 4 der Oberflächenentwässerungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze 0,77 €/m² und Jahr.“

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Festlegungen in Artikel I treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Artern, den 26.01.2024

Strejc
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Nr. 3 - 5. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) zur "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1)" (AVBWasserV)

Die Versammlung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) hat am 12.12.2023 mit Beschluss-Nr. 356-12/23 den Beschluss zur 5. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) zur "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1)" (AVBWasserV) mit folgendem Wortlaut gefasst.

5. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) zur "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1)" (AVBWasserV)

Die Versammlung des KAT beschließt die 5. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) wie folgt:

Artikel I

Punkt 16. – Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

1. Punkt 16.1. Satz 5 wird wie folgt geändert:

Der monatliche Grundpreis (Nettoentgelt) beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern:

mit einem Nenndurchfluss (Q _n) m ³ /h	mit einem Dauerdurchfluss (Q ₃) m ³ /h	monatlicher Grundpreis in €
bis Q _n 2,5	bis Q ₃ 4	12,50 €
bis Q _n 6,0	bis Q ₃ 10	30,00 €
bis Q _n 10,0	bis Q ₃ 16	50,00 €
bis Q _n 15,0	bis Q ₃ 25	75,00 €
bis Q _n 40,0	bis Q ₃ 63	200,00 €
bis Q _n 60,0	bis Q ₃ 100	300,00 €
bis Q _n 150,0	bis Q ₃ 250	750,00 €

2. Punkt 16.2. wird wie folgt geändert:

Der Mengenpreis (Nettoentgelt) bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers und gilt zusätzlich zum Grundpreis. Der Mengenpreis beträgt 2,03 € je Kubikmeter Trinkwasser.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Festlegungen in Artikel I treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Artern, den 26.01.2024

Strejc
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent

Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: pressestelle@kyffhaeuser.de

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises www.kyffhaeuser.de und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über www.kyffhaeuser.de bezogen werden.